BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2020/2044 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 20. Oktober 2020

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018, Einzelplan II — Europäischer Rat und Rat

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 ([1]),

— unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 (COM (2019) 316 — C9-0052/2019) ([2]),

— unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rates an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2018 durchgeführten internen Prüfungen,

— unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zusammen mit den Antworten der Organe ([3]),

— unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegte Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 13. Mai 2020 ([5]) über den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2018 sowie auf die diesem Beschluss beigefügte Entschließung,

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 55, 99, 164, 165 und 166,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([7]), insbesondere auf die Artikel 59, 118, 260, 261 und 262,

— gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den zweiten Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0189/2020),

1. verweigert dem Generalsekretär des Rates die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Rates und des Rates für das Haushaltsjahr 2018;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
David Maria SASSOLI

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. L 51 vom 28.2.2017, S. 1.
([2]) ABl. C 327 vom 30.9.2019, S. 1.
([3]) ABl. C 357 vom 4.10.2018, S. 1.
([4]) ABl. C 357 vom 4.10.2018, S. 9.
([5]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0090.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([7]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.